

48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 226 wird neu gefasst:

„Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.“

2. Artikel 227 wird neu gefasst:

„Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.“

3. Artikel 228 wird neu gefasst:

„Artikel 228

„Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. „Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.“

4. Artikel 229 wird neu gefasst:

„Artikel 229

(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dieser Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.“

5. Artikel 230 wird neu gefasst:

„Artikel 230

(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.

(2) „Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. „Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen zu fördern.

(3) „Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. „Bei kreiskirchlichen Visitationen unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. „Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.48

49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

2. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Im Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.
- d) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ und 2“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.49

50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 263), wird in Artikel 108 Absatz 4 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt sowie das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.50

51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 3 Absatz 1, 92 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe f, 153 Absatz 1 Satz 12 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ werden durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- 2. Artikel 119 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rates“ wird durch „Präsidiums“ und jeweils die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- 3. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abgeordneten zur Synode“ werden durch „Mitglieder zur Vollkonferenz“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- 4. Artikel 133 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Rat“ wird durch „das Präsidium“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.51